

Abschrift



**LUTHERSTADT
WITTENBERG**

Lutherstadt Wittenberg • OB-2 • Lutherstraße 56 • 06886 Lutherstadt Wittenberg

Ministerpräsident des Landes Sachsen-Anhalt
Herrn Dr. Reiner Haseloff
Hegelstraße 40 bis 42
39104 Magdeburg

Der Oberbürgermeister

Büro des Oberbürgermeisters
Leiter des Büros für Rats- und
Rechtsangelegenheiten
Seidig, André

Termin nach Vereinbarung

Raum 4 34 a
Tel 03 491 421 240
Fax 03 491 42 112 240
andre.seidig@wittenberg.de
www.wittenberg.de

**Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA),
Verordnung über die Anerkennung von Kur- und Erholungsorten
(KurortVO)**

10.11.2016

Bitte immer angeben
OB-2_28016_AS

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident,

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

in der vorbezeichneten Angelegenheit danke ich Ihnen für Ihren Telefon-
anruf. Beigefügt übersende ich Ihnen jeweils eine Abschrift meiner
Schreiben vom 04.11.2016 und 09.11.2016.

Für Fragen oder Anmerkungen stehe ich Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

Öffnungszeiten Bürgerbüro
Mo - Do 8 00 - 18 00 Uhr
Fr 8 00 - 12 00 Uhr
Sa 9 00 - 12 00 Uhr

Mit freundlichen Grüßen

Torsten Zugehör

Bankverbindung
Sparkasse Wittenberg
Glaubiger ID DE56ZZZ00000020980
IBAN DE 50 8055 0101 0000 0000 19
BIC NOLADE21WBL

10.11.2016





Lutherstadt Wittenberg • OB-2 • Lutherstraße 56 • 06886 Lutherstadt Wittenberg

Staatssekretar im Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft
und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt
Herrn Thomas Wunsch
Hasselbachstraße 4
39104 Magdeburg

Der Oberbürgermeister

Büro des Oberbürgermeisters
Leiter des Büros für Rats- und
Rechtsangelegenheiten
Seidig, André

Termin nach Vereinbarung

Raum 4 34 a
Tel 03 491 421 240
Fax 03 491 42 112 240
andre.seidig@wittenberg.de
www.wittenberg.de

Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA), Verordnung über die Anerkennung von Kur- und Erholungsorten (KurortVO)

04.11.2016

Bitte immer angeben
OB-2_28016_AS

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Sehr geehrter Herr Staatssekretar,

in der vorbezeichneten Angelegenheit nehme ich Bezug auf unser
Telefongespräch und erlaube mir folgenden Vorschlag zur Anpassung
von § 8 KurortVO.

Öffnungszeiten Bürgerbüro
Mo - Do 8 00 - 18 00 Uhr
Fr 8 00 - 12 00 Uhr
Sa 9 00 - 12 00 Uhr

„Die staatliche Anerkennung mit der Artbezeichnung Erholungsort setzt
voraus:

1. eine landschaftlich bevorzugte und klimatisch günstige Lage **oder**
das Vorhandensein wenigstens einer Stätte, die aufgrund ihrer
Einzigartigkeit, Authentizität und Integrität weltbedeutend ist
und insoweit von der Organisation der Vereinten Nationen für
Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) als UNESCO-
Welterbe anerkannt worden ist,

Bankverbindung
Sparkasse Wittenberg
Glaubiger ID DE56ZZZ00000020980
IBAN DE 50 8055 0101 0000 0000 19
BIC NOLADE21WBL

2. für die Ferienerholung geeignete verschiedenartige Einrichtungen
und einen entsprechenden Ortscharakter und

3. Radwege, erschlossenes Wanderwegenetz, Möglichkeiten für Sport
und Spiel und

4. eine durchschnittliche Aufenthaltsdauer der Gäste von in der Regel
mindestens drei Tagen.

Für Fragen oder Anmerkungen stehe ich gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

Torsten Zugehör

04.11.16





Lutherstadt Wittenberg • OB-2 • Lutherstraße 56 • 06886 Lutherstadt Wittenberg

Staatssekretär im Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft
und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt
Herrn Thomas Wunsch
Hasselbachstraße 4
39104 Magdeburg

Der Oberbürgermeister

Büro des Oberbürgermeisters
Leiter des Büros für Rats- und
Rechtsangelegenheiten
Seidig, André

Termin nach Vereinbarung

Raum 4 34 a
Tel : 03 491 421 240
Fax 03 491 42 112 240
andre.seidig@wittenberg.de
www.wittenberg.de

Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA), Verordnung über die Anerkennung von Kur- und Erholungsorten (KurortVO)

09.11.2016

Bitte immer angeben
OB-2_28016_AS

Sehr geehrter Herr Staatssekretär,

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

ich danke Ihnen für das Gespräch am 04.11.2016, fühle mich aber verpflichtet, Ihnen meinen Standpunkt abermals darzulegen und einen weiteren Vorschlag zur Anpassung der sachsen-anhaltinischen Verordnung über die Anerkennung von Kur- und Erholungsorten (KurortVO) zu unterbreiten.

Öffnungszeiten Bürgerbüro
Mo - Do 8 00 - 18 00 Uhr
Fr 8 00 - 12 00 Uhr
Sa 9 00 - 12 00 Uhr

Das Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) ermächtigt Gemeinden zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen, eine sog. „Kurtaxe“ zu erheben.

Bankverbindung
Sparkasse Wittenberg
Glaubiger ID DE56ZZZ00000020980
IBAN DE 50 8055 0101 0000 0000 19
BIC: NOLADE21WBL

Rechtsgrundlage hierfür ist § 9 Abs. 1 KAG-LSA

Durch die tatbestandliche Verknüpfung der Erhebungsberechtigung mit der staatlichen Anerkennung als Kurort, Luftkurort oder Erholungsort wird der Kreis derjenigen Gemeinden, die von der Erhebung der in § 9 KAG-LSA normierten Abgabe profitieren können, von vornherein nicht unerheblich eingeschränkt.

Den Sitzungsunterlagen und Plenarprotokollen des Landtages ist zu entnehmen, dass die nähere Ausgestaltung des staatlichen Anerkennungsverfahrens ursprünglich im Rahmen eines Gesetzes über die Anerkennung als Kur- und Erholungsort in Sachsen-Anhalt (Kurortgesetz) geregelt werden sollte (vgl. Gesetzesentwurf der SPD-Fraktion vom 20.06.1993, Drucksache 2/2789).

Dieses Vorhaben wurde aber nach intensiver Erörterung in den politischen Gremien aufgegeben, da es die damalige Regierung vorgezogen haben soll, ich erlaube mir zu zitieren, „eine Verordnung zu



verabschieden, die jederzeit am Parlament vorbei geändert werden kann, im negativen oder im positiven Sinn“ (vgl. *Lindemann (SPD) für die SPD-Fraktion, Plenarprotokoll 1/54 vom 11.11.1993, S. 6427*).

Die vom Kabinett im Jahr 1993 verabschiedete und noch heute gültige KurortVO unterscheidet systematisch zwischen Kurort und Erholungsort (vgl. § 1 Abs. 3). Diese Unterscheidung wurde aus dem abgelehnten Kurortgesetz sinngemäß übernommen (vgl. *Gesetzesentwurf der SPD-Fraktion vom 20.06.1993, Drucksache 2/2789, § 2 Allgemeine Anerkennungs Voraussetzungen*) und weiter konkretisiert. Insbesondere wurden die unterschiedlichen Kurortarten (z. B. Heilbad, Kneipp-Kurort und Luftkurort) detailliert dargestellt (vgl. § 1 Abs. 1).

Die vorgenommene methodische Trennung von Kurort und Erholungsort ist an Begriffsbestimmungen für Kurorte und Erholungsorte des Deutschen Tourismusverbandes und dem Deutscher Heilbäderverband angelehnt (vgl. *Gesetzesentwurf der SPD-Fraktion vom 20.06.1993, Drucksache 2/2789, § 2 Allgemeine Anerkennungs Voraussetzungen*). Diese werden seit dem Jahr 1953 regelmäßig an sich verändernde Bedingungen angepasst und veröffentlicht.

Den Begriffsbestimmungen ist im Wesentlichen zu entnehmen, dass Kurort und Erholungsort zwar beide eine Ausrichtung auf erholungssuchende Gäste gemeinsam haben, die Anerkennung als Kurort aber voraussetzt, dass die Ausrichtung auf dem Vorhandensein ortsgebundener Heilmittel des Bodens, des Wassers oder des Klimas und darauf aufbauend, einem starken Angebot von Heilbehandlungen, die mit dem Begriff Kuren umschrieben werden können, basiert. Im Unterschied dazu beruht die touristische Ausrichtung beim Erholungsort auf dem Vorhandensein einer stark auf „Urlaub, Freizeit und Erholung“ spezialisierten touristischen Infrastruktur. Dabei zeichnen sich Erholungsorte größtenteils durch das Vorhandensein unterschiedlicher baulicher oder naturräumlicher Strukturen und differenzierter Angebotsprofile aus (vgl. *Begriffsbestimmungen/Qualitätsstandards für Heilbäder und Kurorte, Luftkurorte, Erholungsorte – einschließlich der Prädikatisierungsvoraussetzungen – sowie für Heilbrunnen und Heilquellen, 12. Auflage, 2005*).

Das Vorhandensein einer der Gesundheit förderlichen landschaftlich bevorzugten und klimatisch günstigen Lage als Voraussetzung für die Anerkennung als Erholungsort, läuft den zuvor genannt Vorgaben zuwider, sodass die in der KurortVO enthalten Regelungen zum Erholungsort faktisch leerlaufen

Aus diesem Grund halte ich eine Präzisierung der derzeit in der KurortVO enthaltenen Regelung zum Erholungsort, in der Form des von mir mit Schreiben vom 04.11.2016 übergebenen Vorschlages zur Anpassung des § 8 KurortVO, für geboten.

Als Alternative hierzu möchte ich nochmals die Idee eines Erholungsortes sui generis in die bestehende KurortVO mit aufzunehmen, vertiefen.

Wie bereits in meinem Schreiben an den Herrn Minister für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt dargelegt, hat sich die touristische Lage in Sachsen-Anhalt seit dem Jahr 1993 zugunsten des Tagestourismus weiterentwickelt.

Das touristische Einkommen des Landes Sachsen-Anhalt belief sich im Jahr 2010 auf 1,59 Milliarden Euro. Davon sind 782,5 Millionen dem Übernachtungstourismus und 810,3 Millionen Euro – mithin 54 Prozent des touristischen Bruttoumsatzes – dem Tagestourismus zu verdanken (vgl. *Sachsen-Anhalt, Ministerium für Wirtschaft, Wirtschaftsfaktor Tourismus in Sachsen-Anhalt, 8. Auflage, 2011, S. 7, 36*).

Diesen Umsätzen lagen nach eigenen Berechnungen des Ministeriums für Wirtschaft insgesamt 10,3 Millionen Übernachtungen und 80,3 Millionen Tagesausflüge zugrunde (vgl.



Sachsen-Anhalt, Ministerium für Wirtschaft, Wirtschaftsfaktor Tourismus in Sachsen-Anhalt, 8. Auflage, 2011, S. 39)

Daraus ergibt sich das Bedürfnis, auch den nicht nach der bisherigen Systematik der KurortVO als Kurort oder Erholungsort anerkannten Gemeinden eine Möglichkeit zur zumindest teilweisen Refinanzierung ihrer Aufwendungen im Bereich touristischer Infrastruktur einzuräumen.

Langfristig dürfte dies über eine Weiterentwicklung des KAG-LSA zu realisieren sein.

Um jedoch auch kurzfristig eine Lösung zu schaffen, könnte § 8 KurortVO wie folgt geändert werden:

*Die staatliche Anerkennung **als Erholungsort***

a) mit der Artbezeichnung „Erholungsort“ setzt voraus,

1. eine landschaftlich bevorzugte und klimatisch günstige Lage,
2. für die Ferienerholung geeignete verschiedenartige Einrichtungen und einen entsprechenden Ortscharakter und
3. Radwege, erschlossenes Wanderwegenetz, Möglichkeiten für Sport und Spiel und
4. eine durchschnittliche Aufenthaltsdauer der Gäste von in der Regel mindestens drei Tagen.

b) mit der Artbezeichnung „Tourismusort“

1. das Vorhandensein bedeutender kultureller Einrichtungen, internationaler Veranstaltungen oder sonstiger bedeutender Freizeiteinrichtungen von überörtlicher Bedeutung,
2. geeignete Angebote für Naherholung (z. B. Radwege, erschlossenes Wanderwegenetz, Möglichkeiten für Sport und Spiel),
3. ein mit den Nummern 1 bis 2 korrespondierendes, erhebliches Gäste- und Tourismusaufkommen.

Dieser Regelungsvorschlag würde der bisherigen systematischen Unterteilung in Kurort und Erholungsort nicht entgegenstehen.

Mit einer Änderung der Verordnung könnte die Landesregierung schneller reagieren als mit einer Anpassung des KAG-LSA.

Für Fragen oder Anmerkungen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Torsten Zügelhör

 09.11.2016



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für Wirtschaft,
Wissenschaft und Digitalisierung

Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 39 11 44, 39135 Magdeburg

Lutherstadt Wittenberg
Oberbürgermeister
Herr Torsten Zugehör
Lutherstraße 56
06886 Lutherstadt Wittenberg

Stadtverwaltung Wittenberg	
an	032
Eing.	07. DEZ. 2016
Datum Sign	
Oberbürgermeister	

Staatssekretär
Thomas Wunsch

**Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA),
Verordnung über die Anerkennung von Kur- und Erholungsorten
(KurortVO)**

7. Dezember 2016

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Herr Torsten Zugehör

ich danke Ihnen für das offene Gespräch über die Schaffung einer
Abgabenlösung zur Refinanzierung von kommunalen öffentlichen Ausgaben
für den Tourismus und über Ihre entsprechenden Vorschläge.

In Ihrem Schreiben vom 9. November schlagen Sie diesbezüglich eine
Änderung der Verordnung über die Anerkennung von Kur- und Erholungsorten
(KurortVO) vor, da diese kurzfristiger zu erreichen sei, als eine Änderung des
Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA). Aus der Sicht des Ministeriums für
Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung ist diese Lösung nicht tragfähig.
Daher präferieren wir weiterhin eine Änderung des KAG-LSA.

Ihr Vorschlag zur Ergänzung der KurortVO liefere darauf hinaus, entweder eine
zweite Grundlage zur staatlichen Anerkennung von Erholungsorten zu
schaffen oder eine staatliche Anerkennung von Orten als Tourismusorte
vorzunehmen. Zur Schaffung einer weiteren Grundlage zur Anerkennung von
Erholungsorten habe ich mich in unserem Gespräch bereits ablehnend

Hasselbachstraße 4
39104 Magdeburg
Tel. +49 (391) 567-4310
Fax +49 (391) 567-4449
thomas.wunsch@
mw.sachsen-anhalt.de
www.mw.sachsen-anhalt.de



SACHSEN-ANHALT.
URSPRUNGSLAND
DER REFORMATION
www.luther.erleben.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00
BIC MARKDEF1810

geäußert Erholungsorte sind bundesweit weitgehend einheitlich nach gesundheits- und erholungsorientierten Kriterien definiert. Es ist dabei nicht ersichtlich, warum das Vorhandensein einer landesbedeutsamen Kultureinrichtung einen Ort als Erholungsort qualifiziert. Ihre Alternative, Orte als Tourismusorte in der KurortVO staatlich anerkennen zu lassen, greift nicht, da der Fremdenverkehrsort (=Tourismusort) bereits gesetzlich im KAG-LSA definiert ist. Aus hiesiger Sicht ist eine untergesetzliche Definition von Tourismusorten im Rahmen einer Verordnung kein gangbarer Weg. Letztlich musste entsprechend das KAG-LSA geändert werden, dies hatte aber keinen zeitlichen Vorteil.

Ich kann Ihnen versichern, dass das Anliegen der Lutherstadt Wittenberg in die Gespräche mit dem Ministerium für Inneres und Sport bezüglich einer Änderung des KAG-LSA eingebracht wurden. Derzeit bin ich persönlich zu diesem Thema mit den wirtschaftspolitischen Sprechern der regierungstragenden Fraktionen als auch mit den Industrie- und Handelskammern im Gespräch. Ich hoffe, diese von der Sinnhaftigkeit einer entsprechenden Änderung des KAG-LSA zu überzeugen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'T' followed by a series of loops and a horizontal line.

Thomas Wunsch

OB-2-28016

Akte anleg	Frist not	EILT	Umlauf
Kopie	EINGEGANGEN		z w V
z K	28. Dez. 2016		Rückspr
z A	Büro für Rats- und Rechtsangelegenheiten		Stellungh
wegl	Wv	1 Monat	+

OB-2/1



SACHSEN-ANHALT
Staatskanzlei und
Ministerium für Kultur

Staatskanzlei und Ministerium für Kultur des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 4165 • 39016 Magdeburg

Oberbürgermeister der
Lutherstadt Wittenberg
Herrn Torsten Zugehor
Lutherstraße 56

06886 Lutherstadt Wittenberg

Stadtverwaltung Wittenberg	
an	OB → OBZ
Eing.	27. Dez. 2016
Datum Sign	
Oberbürgermeister	

6 HWA/52
27.12.16

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

im Namen von Herrn Ministerpräsidenten Dr. Reiner Haseloff danke ich Ihnen für Ihr Schreiben vom 10. November 2016 mit den an das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt gerichteten Schreiben zur Anpassung der Verordnung über die Anerkennung von Kur- und Erholungsorten (KurortVO). Herr Ministerpräsident hat sich vom Ministerium berichten lassen und mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Der Tourismus hat für unser Land im Allgemeinen und im Besonderen auch für die Lutherstadt Wittenberg große Bedeutung. Mit Ihrem Vorschlag zur Änderung der KurortVO verbinden Sie daher die Hoffnung, eine Möglichkeit zur teilweisen Refinanzierung der damit verbundenen Aufwendungen zu schaffen. Eine Verordnungsänderung bedarf anders als eine Änderung des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) nicht eines parlamentarischen Verfahrens und kann daher grundsätzlich schneller in Kraft treten. Auf der Grundlage der Stellungnahme des für die Änderung der KurortVO zuständigen Ministeriums wird jedoch in einer Verordnungsänderung keine geeignete Möglichkeit für eine kurzfristige Lösung gesehen. Insbesondere gilt es für eine Änderung des Kriterienkataloges für die Anerkennung als Erholungsort in der KurortVO zu bedenken, dass bundesweit einheitlich Voraussetzungen für das staatliche Prädikat „Erholungsort“ gelten und dabei neben anderen Kriterien insbesondere auch bestimmte natürliche Gegebenheiten vorliegen müssen.

22. Dezember 2016

Referat 26
Ressortkoordination
Wirtschaft und Finanzen

Bearbeitet von
Herrn Teumer

Telefon 0391 - 567 6547
Fax 0391 - 567 6686
KlausPeter.Teumer@stk.sachsen-anhalt.de



SACHSEN-ANHALT.
URSPRUNGSLAND
DER REFORMATION
www.luther.erleben.de

Hegelstraße 42
39104 Magdeburg

Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-6565
www.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

Der Begriff „Erholungsort“ ermöglicht durch die bundesweit einheitlichen Voraussetzungen Gästen auch eine vergleichbare Orientierung. Diese wäre durch die einseitige Veränderung des Kriterienkataloges in Sachsen-Anhalt nicht mehr gegeben. Die Etablierung einer neuen Kategorie „Tourismusort“ in der KurortVO wäre bereits mit Blick auf die geltende Rechtslage des KAG LSA nicht zielführend, da die §§ 9 und 9 a KAG LSA den Kreis der Erhebungsberechtigten und die Voraussetzungen genau definieren. Nach § 9 KAG LSA können nur staatlich anerkannte Kur-, Luftkur- und Erholungsorte eine Kurtaxe erheben. Nach § 9 a KAG LSA können neben staatlich anerkannten Kur-, Luft- und Erholungsorten auch Gemeinden, in denen die Zahl der Gästeübernachtungen im Jahr in der Regel das Siebenfache der Einwohnerzahl übersteigt, eine betriebliche Tourismusabgabe erheben. Die gesetzlichen Vorgaben können nicht durch eine untergesetzliche Verordnungsregelung abgeändert werden. Hierzu bedarf es daher einer Änderung des KAG LSA. Wie mir das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung berichtet hat, steht es hierzu bereits in Kontakt mit dem zuständigen Ministerium für Inneres und Sport, um die Möglichkeiten einer Änderung des KAG LSA auszuloten.

Ich hoffe daher auf Ihr Verständnis, dass ich Ihnen zum gegenwertigen Zeitpunkt keine andere Antwort geben kann.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Piela



Glucksburg Consulting Group

10.1 1.2.
DHW/RSK
ersch.

GLC Glucksburg Consulting AG Albert-Einstein-Ring 5 22761 Hamburg

Lutherstadt Wittenberg
Herrn Oberbürgermeister
Torsten Zugehör
Lutherstraße 56
06886 Lutherstadt Wittenberg

Stadtverwaltung Wittenberg	
an	OB - Wittenberg
Eing.	27. Dez. 2016
Datum Sign.	
Oberbürgermeister	

Vorab per E-Mail oberbuergmeister@wittenberg.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Unser Zeichen

G:\0927_Lutherstadt_Wittenberg\Managem
ent\00_Geschäftsbesorgung\Schriftverkehr
\2016\Bgm_Zugeho_Kommunalabgabenge
setzt LSA_23 12 2016.docx

Datum

23 12 2016

Kommunalabgabengesetz LSA und Verordnung über die Anerkennung von Kur- und Erholungsorten Ihr Schreiben vom 08.12.2016

Sehr geehrter Herr Zugehör,

vielen Dank für das offene und konstruktive Gespräch, das wir kürzlich in Ihrem Hause führen konnten sowie Ihr o. g. Schreiben. Mit den dort formulierten Zielsetzungen stimme ich voll überein und will Ihnen gern nochmals wie erbeten meine Hinweise und Ideen zur Thematik folgend skizzieren.

Ziel

Einführung einer rechts- und anfechtungssicheren Erhebung einer „Kultursteuer“ in „kulturintensiven“ und tourismusrelevanten Kommunen des Landes Sachsen-Anhalt.

Rechtliche Grundlage

Ermächtigung einer „kulturintensiven“ Gemeinde, zur Deckung des Aufwandes für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung von Einrichtungen, die dem Kulturtourismus dienen, eine an die Kurtaxe angelehnte Kultursteuer zu erheben.

Begründung

Der Kulturtourismus spielt für Sachsen-Anhalt eine bedeutende Rolle, während die klassische Kur seit langem eher in ihrer touristischen Relevanz zurückgeht. Insbesondere Städte, die einen attraktiven Kulturtourismus aufrechterhalten, müssen hierfür immense Aufwendungen tätigen, z. Zt. noch ohne Möglichkeit einer direkten Refinanzierung.

Methodik

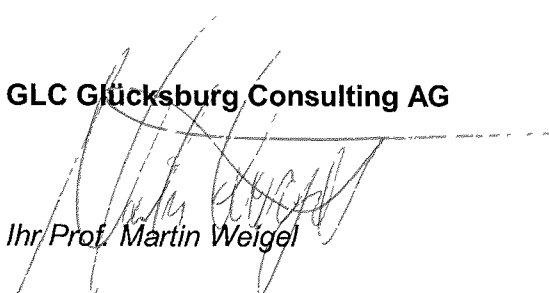
- a) Analog zu Kurorten müssen Gemeinden mit kulturtouristischer Prägung nach einem umfangreichen Kriterienkatalog (Anzahl kultureller Angebote, Übernachtungs-/Tagesgäste, touristische Qualität, Vorhandensein einer Tourist-Information und eines laufenden Marketings, städtische kulturelle Infrastrukturen, Offenheit für den Urlaubsgast, Barrierefreiheit, ggf auch Mitgliedschaft in einem „Verband der Kulturstädte“, etc.) ihre „Kulturintensität“ nachweisen, um als „Kulturorte“ anerkannt zu werden.
- b) Analog zur Kurtaxe muss der Kulturort die Kostendeckung der erzielten Kulturtaxe nachweisen und hierbei eine Interessenquote (Nutzung durch die Bürger) von mindestens ca. 25 % (etwas höher als bei Kurorten) als Eigenanteil nachweisen.
- c) Mit Einführung der Kulturtaxe erfolgt eine komplette Registrierung aller Bettenangebote und eine vollständige Meldepflicht aller (auch nicht gewerblicher) Übernachtungen. In einer Satzung werden die Kulturtaxhöhe (muss aus Gründen der Gästeakzeptanz ähnlich hoch liegen wie die mittlere Kurtaxe und Regeln zu b) folgen) sowie mögliche Ausnahme- oder Ermaßigungsfälle (Geschäftsreisen, Kinder, etc) festgelegt
- d) Die Abrechnung kann ohne weiteres mit den bereits bei der Kurtaxe verwendeten Software-Lösungen, z. B. über die jeweilige örtliche Tourist-Information erfolgen. Auch das Inkasso folgt den bei der Kurtaxe erprobten Methoden.

Um das oben skizzierte Verfahren umsetzen zu können, bedarf es entsprechend:

1. Einer auf Kulturorte erweiterten Anwendung des KAG, was politisch bei dem bestehenden Fokus des Landes Sachsen-Anhalt auf Kulturtourismus eigentlich große Unterstützung finden sollte. Ferner könnte das Land hier bundesweit eine Vorreiterrolle einnehmen
2. Die Aufstellung und Verabschiedung eines Kriterienkatalogs für die Erfüllung der Voraussetzungen, als Kulturort anerkannt zu werden. Die Einrichtung oder Betrauung einer Stelle, die die entsprechenden Anerkennungsverfahren vornimmt.
3. Sind die zu 1. und 2. formulierten Voraussetzungen erfüllt, kann die örtliche Umsetzung gemäß der von mir oben dargestellten Methodik erfolgen

Für Rückfragen und eine Begleitung des weiteren Ablaufes stehe ich Ihnen gern zur Verfügung und verbleibe mit den besten Wünschen zum Weihnachtsfest und dem Start in das für uns so bedeutende Jahr 2017

GLC Glucksburg Consulting AG


Ihr Prof. Martin Weigel

GLC Glucksburg Consulting AG
Vorstand Prof. Martin Weigel (Vors.)
Edith Brasche
Aufsichtsratsvorsitzender
Christoph Prinz zu Schleswig-Holstein

Albert-Einstein-Ring 5
22761 Hamburg
Fon +49 (0)40-85 40 06 0
Fax +49 (0)40-85 40 06 38
info@glc-group.com

Amtsgericht Hamburg HRB 86307
USt-Id-Nr. DE 220468693
Bankverbindung
HypoVereinsbank AG
Konto 84 23 23 22
RI 7 200 300 00

Amtliche Abkürzung: KAG-LSA**Fassung vom:** 17.12.2014**Gültig ab:** 24.12.2014**Dokumenttyp:** Gesetz**Quelle:****Gliederungs-Nr:** 2022.1

**Kommunalabgabengesetz
(KAG-LSA)
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 13. Dezember 1996 *)**

**§ 9
Kurtaxe**

(1) Gemeinden, die ganz oder teilweise als Kurorte, Luftkurorte oder Erholungsorte staatlich anerkannt sind, können zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen, eine Kurtaxe erheben. Zum Aufwand im Sinne des Satzes 1 rechnen auch die Kosten, die einem Dritten entstehen, dessen sich die Gemeinde bedient, soweit sie dem Dritten von der Gemeinde geschuldet werden. § 5 bleibt unberührt.

(2) Zahlungspflichtig sind alle Personen, die sich in dem nach Absatz 1 anerkannten Gebiet aufhalten, ohne dort eine Hauptwohnung zu haben und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtung geboten wird. Zahlungspflichtig ist nicht, wer sich nur zur Berufsausübung in der Gemeinde aufhält. Die Satzung kann vollständige oder teilweise Befreiung aus wichtigen Gründen von der Zahlungspflicht vorsehen.

(3) Wer Personen beherbergt, ihnen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überläßt, einen Campingplatz, Wochenendplatz oder Bootsliegeplatz betreibt, kann durch Satzung verpflichtet werden, der Gemeinde die bei ihm gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden zahlungspflichtigen Personen zu melden. Er kann ferner verpflichtet werden, die Kurtaxe einzuziehen und an die Gemeinde abzuliefern; er haftet insoweit für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Ablieferung der Kurtaxe. Dies gilt für die Inhaber der Sanatorien, Kuranstalten und ähnlichen Einrichtungen auch, soweit die Kurtaxe von Personen erhoben wird, die diese Einrichtungen benutzen, ohne in dem nach Absatz 1 anerkannten Gebiet eine Unterkunft im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 zu haben.

(4) Das für Wirtschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium durch Verordnung zu bestimmen, welche natürlichen und hygienischen Bedingungen sowie öffentlichen Einrichtungen für die staatliche Anerkennung als Kurort, Luftkurort oder Erholungsort vorhanden sein müssen, und das Anerkennungsverfahren zu regeln.

Fußnoten

- * Aus dem Urteil des Landesverfassungsgerichts vom 15. Januar 2002 - LVG 3, 5/01 -(GVBl. 2002 LSA S. 104): § 6 Abs. 6 a Kommunalabgabengesetz Sachsen-Anhalt verstößt gegen Art. 87 Abs. 1 LVerf-LSA und ist nichtig. Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 30 Abs. 2 Satz 1 des Landesverfassungsgerichtsgesetzes vom 23. August 1993 (GVBl. LSA S. 441), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Dritten Rechtsbereinigungsgesetzes vom 7. Dezember 2001 (GVBl. LSA S. 540) Gesetzeskraft.

Weitere Fassungen dieser Norm

§ 9 KAG-LSA, vom 13.12.1996, gültig ab 20.06.1996 bis 23.12.2014

§ 9 KAG-LSA wird von folgenden Dokumenten zitiert

Gesetze Landesrecht

Sachsen-Anhalt

§ 8 BMG-AG LSA, gültig ab 01.11.2015

Eingangsformel KurortVO, gültig ab 28.09.1993

Redaktionelle Hinweise

Fundstelle: GVBl. LSA 1996, 405

© juris GmbH

Amtliche Abkürzung: KAG-LSA**Fassung vom:** 13.12.1996**Gültig ab:** 20.06.1996**Dokumenttyp:** Gesetz**Quelle:****Gliederungs-Nr:** 2022.1

**Kommunalabgabengesetz
(KAG-LSA)
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 13. Dezember 1996 *)**

**§ 9 a
Betriebliche Tourismusabgabe**

(1) Gemeinden, die ganz oder teilweise als Kurorte, Luftkurorte oder Erholungsorte staatlich anerkannt sind, sowie Gemeinden in denen die Zahl der Gästeübernachtungen im Jahr in der Regel das Siebenfache der Einwohnerzahl übersteigt, können zur Deckung des gemeindlichen Aufwandes für die Tourismusförderung und für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung der zu touristischen Zwecken bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen sowie für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen eine Betriebliche Tourismusabgabe erheben. § 5 bleibt unberührt.

(2) Die Betriebliche Tourismusabgabe wird von den selbständig tätigen natürlichen und juristischen Personen, den offenen Handelsgesellschaften und den Kommanditgesellschaften erhoben, denen durch den Tourismus unmittelbar oder mittelbar wirtschaftliche Vorteile erwachsen. Für nicht am Ort ansässige Personen oder Unternehmen besteht die Abgabepflicht, soweit eine Betriebsstätte im Sinne von § 12 der Abgabenordnung gegeben ist.

(3) Die Betriebliche Tourismusabgabe bemisst sich nach den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen, die dem einzelnen Abgabepflichtigen aus dem Tourismus erwachsen. Das Nähere ist durch die Satzung zu bestimmen. Die Gemeinden können auf die Beitragsschuld eines Kalenderjahres bereits während dieses Jahres Vorausleistungen erheben.

Fußnoten

- * Aus dem Urteil des Landesverfassungsgerichts vom 15. Januar 2002 - LVG 3, 5/01 -(GVBl. 2002 LSA S. 104): § 6 Abs. 6 a Kommunalabgabengesetz Sachsen-Anhalt verstößt gegen Art. 87 Abs. 1 LVerf-LSA und ist nichtig. Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 30 Abs. 2 Satz 1 des Landesverfassungsgerichtsgesetzes vom 23. August 1993 (GVBl. LSA S. 441), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Dritten Rechtsbereinigungsgesetzes vom 7. Dezember 2001 (GVBl. LSA S. 540) Gesetzeskraft.

Redaktionelle Hinweise

Fundstelle: GVBl. LSA 1996, 405

Amtliche Abkürzung:	KurortVO	Quelle:	
Ausfertigungsdatum:	08.09.1993	Fundstelle:	GVBl. LSA 1993, 530
Gültig ab:	28.09.1993	Gliederungs-Nr:	2022.2
Dokumenttyp:	Verordnung		

**Verordnung
über die Anerkennung von Kur- und Erholungsorten (KurortVO)
Vom 8. September 1993**

Zum 19.05.2015 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: §§ 8, 14 und Anlage geändert durch Verordnung vom 21. August 2008 (GVBl. LSA S. 304)

Auf Grund von § 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes vom 11. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 105) wird verordnet:

**§ 1
Grundsatz**

(1) Eine Gemeinde ist auf Antrag als Kurort mit der Artbezeichnung

1. Heilbad (§ 2),
2. Kneipp-Heilbad (§ 3),
3. Kneipp-Kurort (§ 4),
4. Heilklimatischer Kurort (§ 5),
5. Luftkurort (§ 6) und
6. Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb (§ 7)

staatlich anzuerkennen, wenn die Voraussetzungen der §§ 2 bis 7 gegeben sind. Die Anerkennung mit der Artbezeichnung Heilbad erfolgt auf Antrag unter Zusatz der Hauptheilmittel.

(2) Eine Gemeinde ist auf Antrag mit der Artbezeichnung Erholungsort staatlich anzuerkennen, wenn die Voraussetzungen des § 8 gegeben sind.

(3) Die Anerkennung als Kurort oder als Erholungsort kann auf die Teile einer Gemeinde beschränkt werden, in denen sich die für die Anerkennung erforderlichen Einrichtungen, Kuranstalten und Betriebe des Hotel- und Gaststättengewerbes befinden, soweit dieser Gemeindeteil räumlich abgrenzbar ist.

(4) Eine Gemeinde kann auf Antrag mit zwei Artbezeichnungen staatlich anerkannt werden, wenn die Voraussetzungen beider Artbezeichnungen gegeben sind.

**§ 2
Heilbad**

Die staatliche Anerkennung als Kurort mit der Artbezeichnung Heilbad setzt voraus.

1. ein natürliches, zur Heilung, Linderung oder Vorbeugung von Krankheiten geeignetes Heilmittel des Bodens, wie Heilquellen, Heilmoore und Heilgase,
2. klimatische und lufthygienische Bedingungen, die gesundheitliche Beeinträchtigungen ausschließen,
3. verschiedenartige, leistungsfähige Einrichtungen zur Anwendung der Heilmittel mit angemessener kurärztlicher und pflegerischer Betreuung,
4. eine ausreichende Anzahl von Betten im Vorsorge- und Rehabilitationsbereich von Kuranstalten sowie leistungsfähige Betriebe des Hotel- und Gaststättengewerbes,
5. einen dem Kurbetrieb entsprechenden Ortscharakter und
6. vom Straßenverkehr ungestörte Park- und Waldanlagen mit gekennzeichnetem Wegenetz für Terrainkuren, Spiel- und Liegewiesen.

§ 3 Kneipp-Heilbad

Die staatliche Anerkennung als Kurort mit der Artbezeichnung Kneipp-Heilbad setzt voraus:

1. umfassende leistungsfähige Einrichtungen, die für eine Physiotherapie nach Kneipp geeignet sind, mit angemessener kurärztlicher und pflegerischer Betreuung,
2. ein für die Gesundheitsförderung geeignetes therapeutisches Klima sowie eine entsprechende Luftqualität,
3. eine ausreichende Anzahl von Betten im Vorsorge- und Rehabilitationsbereich sowie leistungsfähige Betriebe des Hotel- und Gaststättengewerbes,
4. einen dem Kurbetrieb entsprechenden Ortscharakter und
5. Kurpark, Spiel-, Sport- und Liegewiesen sowie Waldanlagen mit gekennzeichnetem Wegenetz für Terrainkuren.

§ 4 Kneipp-Kurort

Die staatliche Anerkennung als Kurort mit der Artbezeichnung Kneipp-Kurort setzt voraus:

1. verschiedenartige leistungsfähige Einrichtungen, die für eine Physiotherapie nach Kneipp geeignet sind, mit angemessener kurärztlicher und pflegerischer Betreuung,
2. ein für die Gesundheitsförderung geeignetes therapeutisches Klima sowie eine entsprechende Luftqualität,
3. Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie leistungsfähige Betriebe des Hotel- und Gaststättengewerbes,
4. einen dem Kurbetrieb entsprechenden Ortscharakter und

5. Kurpark-, Spiel-, Sport- und Liegewiesen sowie Waldanlagen mit gekennzeichnetem Wegenetz für Terrainkuren.

§ 5 Heilklimatischer Kurort

Die staatliche Anerkennung als Kurort mit der Artbezeichnung Heilklimatischer Kurort setzt voraus:

1. ein Klima, dessen besondere Eignung für die therapeutische Anwendung wissenschaftlich anerkannt und bewahrt ist, sowie eine entsprechende Luftqualität und eine landschaftlich bevorzugte Lage,
2. verschiedenartige leistungsfähige Einrichtungen, die zur therapeutischen Anwendung des Klimas geeignet sind, mit angemessener kurärztlicher und pflegerischer Betreuung,
3. eine angemessene Anzahl leistungsfähiger Betriebe des Hotel- und Gaststättengewerbes,
4. einen dem Kurbetrieb entsprechenden Ortscharakter und
5. Kurpark, Spiel-, Sport- und Liegewiesen sowie Waldanlagen mit gekennzeichnetem Wegenetz.

§ 6 Luftkurort

Die staatliche Anerkennung als Kurort mit der Artbezeichnung Luftkurort setzt voraus:

1. ein Klima, dessen Eignung für die therapeutische Anwendung wissenschaftlich anerkannt und bewahrt ist, sowie eine entsprechende Luftqualität und eine landschaftlich bevorzugte Lage,
2. Einrichtungen, die zur therapeutischen Anwendung des Klimas geeignet sind,
3. leistungsfähige Betriebe des Hotel- und Gaststättengewerbes,
4. einen dem Kurbetrieb entsprechenden Ortscharakter und
5. Park- und Waldanlagen mit gekennzeichneten Wanderwegen, Spiel-, Sport- und Liegewiesen.

§ 7 Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb

Die staatliche Anerkennung mit der Artbezeichnung Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb setzt voraus:

1. eine Heilquelle, die nach den jeweils geltenden wasserrechtlichen Vorschriften staatlich anerkannt ist,
2. klimatische und lufthygienische Bedingungen, die gesundheitliche Beeinträchtigungen ausschließen,
3. leistungsfähige Einrichtungen zur Anwendung des Heilwassers mit angemessener kurärztlicher und pflegerischer Betreuung,
4. einen dem Kurbetrieb entsprechenden Ortscharakter im Gebiet der Kureinrichtungen und

5. Park- und Waldanlagen mit gekennzeichneten Wanderwegen, Spiel-, Sport- und Liegewiesen.

§ 8 Erholungsort

Die staatliche Anerkennung mit der Artbezeichnung Erholungsort setzt voraus:

1. eine landschaftlich bevorzugte und klimatisch günstige Lage,
2. für die Ferienerholung geeignete verschiedenartige Einrichtungen und einen entsprechenden Ortscharakter und
3. Radwege, erschlossenes Wanderwegenetz, Möglichkeiten für Sport und Spiel und
4. eine durchschnittliche Aufenthaltsdauer der Gäste von in der Regel mindestens drei Tagen.

§ 9 Anerkennungsverfahren

(1) Die staatliche Anerkennung erfolgt auf Antrag der Gemeinde, für deren Gebiet die beantragte Artbezeichnung gelten soll.

(2) Die Gemeinde hat die Voraussetzungen der beantragten Artbezeichnung nachzuweisen. Sie hat durch Vorlage einer Bestätigung des zuständigen Gesundheitsamtes auch nachzuweisen, daß ihre Eignung als Kur- oder Erholungsort durch Hygieneschadlinge nicht gefährdet ist. Die Eignung des Bodens oder des Klimas in den Fällen des § 2 Nr. 1 und 2, des § 3 Nr. 2, des § 4 Nr. 2, des § 5 Nr. 1, des § 6 Nr. 1 und des § 7 Nr. 2 ist durch wissenschaftliche Gutachten auf der Grundlage der Begriffsbestimmungen für Kurorte, Erholungsorte und Heilbrunnen des Deutschen Baderverbandes nachzuweisen.

(3) Bei Kurorten der in §§ 2 bis 5 genannten Artbezeichnungen müssen die genannten Hauptheilanzeigen und Gegenanzeigen wissenschaftlich anerkannt sein.

(4) Die staatliche Anerkennung ist von der zuständigen Behörde im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt bekanntzumachen

§ 10 Überprüfung

Der Gemeinde ist mit der staatlichen Anerkennung die Auflage zu erteilen, die in § 9 Abs. 2 Sätze 2 und 3 geforderten Eignungsvoraussetzungen in regelmäßigen Abständen, spätestens jedoch alle fünf Jahre, überprüfen zu lassen und das Ergebnis der Überprüfung der zuständigen Behörde mitzuteilen.

§ 11 Aufhebung der staatlichen Anerkennung

(1) Vor Aufhebung einer Anerkennung ist der Landesfachausschuß (§ 14) anzuhören.

(2) § 9 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Ist das Vorliegen einer Anerkennungsvoraussetzung zweifelhaft, so kann der Gemeinde aufgegeben werden, das Vorliegen der Voraussetzung nachzuweisen. § 9 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 12 Führen von Artbezeichnungen

(1) Eine Artbezeichnung im Sinne des § 1 darf öffentlich oder im Geschäftsverkehr in Bezug auf eine Gemeinde oder einen Teil einer Gemeinde nur verwendet werden, wenn die Gemeinde oder der Teil der Gemeinde mit der Artbezeichnung staatlich anerkannt ist. Nur wenn eine Gemeinde oder der Teil der

Gemeinde mit einer Artbezeichnung im Sinne des § 1 Abs. 1 staatlich anerkannt ist, dürfen auch die allgemeine Artbezeichnung Kurort oder die Artbezeichnung Erholungsort geführt werden. Nur bei einer Anerkennung mit der Artbezeichnung Heilbad oder Kneipp-Heilbad darf auch die allgemeine Bezeichnung Bad in Bezug auf die Gemeinde oder den Teil einer Gemeinde oder als Teil eines Gemeindennamens verwendet werden. Die in dieser Verordnung verwendeten Artbezeichnungen sind keine Bezeichnungen im Sinne des § 9 der Kommunalverfassung vom 17. Mai 1990 (GBl. I S. 255), zuletzt geändert durch § 34 des Gesetzes zur Kreisgebietsreform vom 13. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 352).

(2) Andere Bezeichnungen, die mit Artbezeichnungen im Sinne des § 1 verwechselt werden können, dürfen öffentlich oder im Geschäftsverkehr in Bezug auf eine Gemeinde oder einen Teil einer Gemeinde nicht verwendet werden.

(3) Der Absatz 1 steht dem Weiterführen der Artbezeichnungen nach § 15 nicht entgegen.

§ 13 **Zuständige Behörden**

(1) Zuständige Behörden für

1. die Anerkennung nach § 1, deren Rücknahme oder Widerruf und
2. das Verlangen eines Nachweises nach § 11 Abs. 3 Satz 1

ist das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit. Soweit Artbezeichnungen im Sinne des § 1 Abs. 1 berührt sind, ergeht die Entscheidung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Gesundheit und Soziales.

(2) Zuständige Behörde für

1. die Entgegennahme der Mitteilungen nach § 10 und
2. für das Verlangen eines Nachweises nach § 11 Abs. 3 Satz 1, wenn sich der Anlaß hierfür aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ergibt,

ist das Landesverwaltungsamt.

§ 14 **Landesfachausschuß**

(1) Vor der Entscheidung über einen Antrag auf staatliche Anerkennung, über die Rücknahme und den Widerruf einer staatlichen Anerkennung einer Artbezeichnung ist die Stellungnahme des Landesfachausschusses für Kurorte, Bäder und Erholungsorte einzuholen. Der Landesfachausschuß ist bei dem Ministerium für Wirtschaft und Arbeit einzurichten.

(2) Dem Landesfachausschuß gehören neben dem Ministerium für Wirtschaft und Arbeit und dem Ministerium Gesundheit und Soziales die in der **Anlage** genannten Stellen mit je einem Mitglied an.

(3) Die Mitglieder werden vom Ministerium für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Ministerium für Gesundheit und Soziales auf Vorschlag der in der **Anlage** bezeichneten Stellen für die Dauer von drei Jahren ernannt.

(4) Die Tätigkeit im Landesfachausschuß ist ehrenamtlich. Ein Ersatz von Aufwendungen und Auslagen erfolgt nicht.

(5) Der Landesfachausschuß wird vom Ministerium für Wirtschaft und Arbeit einberufen. Den Vorsitz führt der Vertreter dieses Ministeriums. Stellvertreter ist der Vertreter des Ministeriums für Gesundheit und Soziales.

(6) Der Landesfachausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung, die das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Ministerium für Gesundheit und Soziales genehmigt.

(7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. An der Abstimmung über den Inhalt der Stellungnahmen nach Absatz 1 wirken die Vertreter der Ministerien nicht mit.

§ 15

Übergangsvorschrift

(1) Die nach Inkrafttreten der Kurortverordnung vom 3. August 1967 (GBI. II S. 653), zuletzt geändert durch Nummer 30 der Anlage zur Verordnung über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe vom 24. Juni 1971 (GBI. II S. 465), staatlich anerkannten Kurorte, Kureinrichtungen und Erholungsorte dürfen für einen Übergangszeitraum von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung ihre bisherigen Artbezeichnungen auf Antrag vorläufig weiterführen oder entsprechende Artbezeichnungen dieser Verordnung verwenden, wenn die wesentlichen Voraussetzungen der damaligen Anerkennung noch bestehen. Der Antrag ist spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung bei der für die Anerkennung zuständigen Behörde zu stellen.

(2) Für Gemeinden, die bisher ohne staatliche Anerkennung auf Grund der Kurortverordnung eine entsprechende Artbezeichnung unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze des Kur- und Erholungswesens geführt und die wesentlichen Voraussetzungen der Kurortverordnung erfüllt haben, gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Die für die Anerkennung zuständige Behörde kann nach Ablauf der Übergangsfrist nach Absatz 1 auf Antrag der Gemeinde in begründeten Ausnahmefällen die Übergangsfrist um bis zu drei Jahre verlängern. Der Antragsteller hat nachzuweisen, daß innerhalb der ersten fünf Jahre erhebliche Anstrengungen unternommen wurden, um die Voraussetzungen einer Anerkennung nach dieser Verordnung zu erfüllen. Er hat ferner glaubhaft zu machen, daß spätestens mit Ablauf der nach Satz 1 verlängerten Übergangsfrist die Voraussetzungen für eine Anerkennung nach dieser Verordnung erfüllt werden können. Für diese Nachweise gelten § 9 Abs. 2 und 3 entsprechend.

(3a) Eine Verlängerung über die in Absatz 3 Satz 1 genannte Frist von drei Jahren kann in Ausnahmefällen gewährt werden. Der Antragsteller hat dazu glaubhaft zu machen, daß zumindest eine Voraussetzung zur Anerkennung nach dieser Verordnung von der Handlung eines Dritten abhängt, und daß der Dritte diese Handlung nicht ausschließt und nicht andere Gründe entgegenstehen.

(4) Das Recht zum Führen der Artbezeichnung nach dieser Vorschrift erlischt nach Ablauf der Übergangsfrist, wenn nicht rechtzeitig vor Ablauf dieser Frist ein Antrag nach Absatz 3 oder § 1 gestellt wird.

(5) Vor einer Entscheidung nach Absatz 3 ist die Stellungnahme des Landesfachausschusses einzuholen.

(6) § 9 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt vierzehn Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Magdeburg, den 8. September 1993.

**Ministerium für Wirtschaft,
Technologie und Verkehr
des Landes Sachsen-Anhalt**

Dr. Rehberger

**Ministerium des Innern
des Landes Sachsen-Anhalt**

Perschau

**Ministerium für Arbeit und Soziales
des Landes Sachsen-Anhalt**

Schreiber

Anlage

(zu § 14 Abs. 2, 3)

Mitglieder des Landesfachausschusses

1. Ministerium für Wirtschaft und Arbeit (Vorsitz),
2. Ministerium für Gesundheit und Soziales (stellvertretender Vorsitz),
3. Ministerium des Innern,
4. Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr,
5. Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt,
6. Heilbäder- und Kurorterverband Sachsen-Anhalt e.V.,
7. Ärztekammer Sachsen-Anhalt,
8. Tourismusverband Sachsen-Anhalt e.V.,
9. DEHOGA Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.,
10. Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt,
11. Deutscher Wetterdienst, Wetteramt Leipzig,
12. Landesversicherungsanstalt Sachsen-Anhalt,
13. Landkreistag Sachsen-Anhalt e.V.,
14. Landesverwaltungsamt,
15. Landesamt für Umweltschutz.

© juris GmbH